Band 136

Regreßfiguren im Zivilrecht

Eine Rückbesinnung auf die Gesamtschuld unter Neubewertung des Zessionsregresses gemäß § 255 BGB und der Drittschadensliquidation

Von

Jürgen Stamm



Duncker & Humblot · Berlin

JÜRGEN STAMM Regreßfiguren im Zivilrecht

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren Dr. Heinrich Dörner Dr. Dirk Ehlers Dr. Jürgen Welp

Band 136

Regreßfiguren im Zivilrecht

Eine Rückbesinnung auf die Gesamtschuld unter Neubewertung des Zessionsregresses gemäß § 255 BGB und der Drittschadensliquidation

Von

Jürgen Stamm



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Stamm, Jürgen:

Regreßfiguren im Zivilrecht: Eine Rückbesinnung auf die Gesamtschuld unter Neubewertung des Zessionsregresses gemäß § 255 BGB und der Drittschadensliquidation / von Jürgen Stamm. – Berlin: Duncker und Humblot, 2000

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 136)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10223-1

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-5383 ISBN 3-428-10223-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1999/2000 von der juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster als Dissertation angenommen. Sie wurde von meinem langjährigen Mentor, Herrn Prof. Dr. Berthold Kupisch, betreut. Ihm gebührt mein besonderer Dank für die Freiräume, die er mir stets eingeräumt hat, und für seine wertvollen Ratschläge, mit denen er mir bei der Abfassung der Abhandlung zur Seite gestanden hat.

Mein Dank gilt ebenso dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Helmut Kollhosser, auf dessen Empfehlung die Arbeit in die Münsterischen Beiträge zur Rechtswissenschaft aufgenommen worden ist.

Die Untersuchung wurde mit dem Harry-Westermann-Preis für das Jahr 2000 ausgezeichnet. Auch dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Dank schulde ich schließlich der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Herne, im September 2000

Jürgen Stamm

Inhaltsübersicht

Einleitung

§	1	Vorbemerkungen	25
		Erster Teil	
		Rechtsfiguren für den Regreß	29
		Erstes Kapitel	
		Die Gesamtschuld und der Zessionsregreß analog § 255	29
§	2	Einleitende Bemerkungen zum Regelungsgehalt von Gesamtschuld und Zessionsregreß gemäß § 255	29
§	3	Der Zessionsregreß analog § 255 bei gestufter Haftung	33
§	4	Rückbesinnung auf die Gesamtschuld	54
§	5	Vermittelnde Meinungen zwischen Zessionsregreß und Gesamtschuld \dots	64
§	6	Rechtsprechung	66
§	7	Eigenes Lösungsmodell im Anschluß an Münchbach	68
§	8	Überlegungen zur Entstehungsgeschichte des Zessionsregresses und Folgerungen de lege ferenda	84
		Zweites Kapitel	
		Die GoA als Regreßfigur	95
§	9	Einleitung	95
§	10	Die sogenannten "auch fremden Geschäfte" in Rechtsprechung und Literatur	95
§	11	Praktische Konsequenzen aus der Anwendung der GoA als Regreßfigur $$.	104
§	12	Eigenes Verständnis der GoA	108
		Drittes Kapitel	
		Die sogenannte Rückgriffskondiktion	109
§	13	Die Rückgriffskondiktion als Regreßinstitut	109
§	14	Ergebnis zu den verschiedenen Regreßfiguren	114

Inhaltsübersicht

Zweiter Teil

		Regreßregelungen im Baurecht unter besonderer Berücksichtigung der Drittschadensliquidation	115
§	15	Einführung	115
		Erstes Kapitel	
		Notwendigkeit von Regreßregelungen	119
2	16	Lösungsvorschläge in Rechtsprechung und Literatur im Vorfeld einer	
8	10	Regreßregelung	119
§	17	Exkurs zur Rechtsnatur der Mitwirkungshandlung des Bestellers	130
§	18	Eigene Lösung im Anschluß an Kraus: Vorrang der §§ 642 ff. vor einer Regreßregelung	142
		Zweites Kapitel	
		Anwendungsbereich der Gesamtschuld	150
§	19	Typische Fallkonstellationen und ihre Lösung im Lichte der im ersten Teil entwickelten Gesamtschuldkonzeption	150
§	20	Abweichende Lösungen in Rechtsprechung und Literatur	154
		Drittes Kapitel	
		Der verbleibende Anwendungsbereich für die GoA und die sogenannte Rückgriffskondiktion	163
§	21	Das Zusammenspiel von berechtigter und unberechtigter GoA	164
§	22	Die sogenannte Rückgriffskondiktion und die Problematik der nachträglichen Fremdtilgungsbestimmung	167
		Viertes Kapitel	
		Fälle der Drittschädigung infolge obligatorischer Gefahrentlastung	172
§	23	Vorbemerkung	172
§	24	Lösungen, die einen Ausgleich zwischen dem geschädigten Zweitunternehmer und seinem Vertragspartner, dem Bauherrn, suchen	175
§	25	Lösungswege, die eine Schadensabwicklung zwischen dem geschädigten Zweitunternehmer und dem Erstunternehmer herbeiführen	183
§	26	Die Lehre vom normativen Schaden im Detail	197
§	27	Die Lehre von der Drittschadensliquidation	213
§	28	Entwicklung eines eigenen Lösungsweges	227

Inha	tsiil	hersi	icht
шца	w		UIIL

		Inhaltsübersicht	9
§	29	Vorteile eines originären deliktsrechtlichen Schadensersatzanspruchs des geschädigten Dritten analog § 844 Abs. 1 im Vergleich mit den bisherigen Lösungen	239
§	30	Neue Ansätze zur Kritik an der hier entwickelten Lösung	249
§	31	Exkurs: Überlegungen de lege ferenda	252
		Fünftes Kapitel	
		Grenzfälle im Spektrum zwischen vertraglichem Schadensausgleich, deliktsrechtlichem Drittschadensersatz und Regreß	261
§	32	Eingruppierung der Fallkonstellation in Abhängigkeit von der Frage nach der Eigenschaft des Zweitunternehmers als Erfüllungsgehilfe des Bauherrn	262
§	33	Die Auswahl der adäquaten Ausgleichsregelung im Vorfeld einer Regreßlösung	265
		Sechstes Kapitel	
		Schlußbetrachtungen zum Regreß des Bauunternehmers	276
§	34	Allgemeines Lösungsschema zur Bewältigung von Regreßsituationen	276
§	35	Besonderheiten bei Verträgen, denen die VOB/B zugrunde liegt	281
§	36	Resümee	287
		Dritter Teil	
		Die Drittschadensliquidation außerhalb des Werkvertragsrechts	289
§	37	Obligatorische Gefahrentlastung im Kaufrecht	289
§	38	Fälle der mittelbaren Stellvertretung	309
§	39	Obhutsfälle	318
§	40	Abschließende Stellungnahme zu der Lösung von Junker	324
§	41	Ergebnis zum dritten Teil	331
		Schluß	333
§	42	Folgerungen für das allgemeine Regreßrecht	333
§	43	Gesamtergebnis	337
		Literaturverzeichnis	338
		Gesetzesmaterialien	349

Sachwortverzeichnis

350

	Einleitung	25
§ 1 Vo I. II. III		25 25 26 26
	Erster Teil	
	Rechtsfiguren für den Regreß	29
	Erstes Kapitel	
	Die Gesamtschuld und der Zessionsregreß analog § 255	29
	nleitende Bemerkungen zum Regelungsgehalt von Gesamtschuld und essionsregreß gemäß § 255 Die Gesamtschuld Der Zessionsregreß gemäß § 255 1. Primäre Regelung des § 255: Erleichterung der Schadensberechnung bei Verlust einer Sache 2. Sekundäre Regelung des § 255: Ausgleich für die erhöhte Schadensersatzhaftung des Schuldners	29 29 30 31
§ 3 De	Dogmatische Überlegungen zur analogen Anwendung des § 255 1. Direkte Anwendung des § 255 2. Analoge Anwendung des § 255 im Blickfeld der Gesamtschuld 3. Rechtsgeschäftliche Vereinbarung oder gesetzliche Anordnung als Voraussetzung der Gesamtschuld 4. Das Kriterium der Erfüllungsgemeinschaft als Wesensmerkmal der Gesamtschuld 5. Zwischenergebnis zu den Voraussetzungen der Gesamtschuld 6. Teleologische Reduktion des § 421 S. 1 durch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der "Gleichstufigkeit" a) Herkunft des Kriteriums der "Gleichstufigkeit" b) Vereinbarkeit des Kriteriums der "Gleichstufigkeit" mit dem Gesetz	33 34 34 35 36 37 38 38 39

		c) Abweichende Interessenlage bezüglich der §§ 422 ff	43
		d) Ergebnis zu der teleologischen Reduktion des § 421 S. 1	44
		7. Vergleichbare Interessenlage für die analoge Anwendung des	
		§ 255	44
		8. Ergebnis der dogmatischen Überlegungen	46
	II.	Das Konzept des Zessionsregresses analog § 255 in der Praxis	46
		1. Praktikabilität der Abgrenzungsformel	46
		2. Ausgestaltung des Zessionsregresses im Vergleich mit der	
		Gesamtschuld	47
		a) Freistellungsanspruch aus § 426 Abs. 1 vor Befriedigung des Gläubigers	48
		b) Dynamische Regreßregelung des § 426 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 gegenüber starrem Zessionsregreß	49
		c) Gesetzlicher Forderungsübergang gemäß § 426 Abs. 2 S. 1	77
		im Vergleich mit dem Abtretungserfordernis des § 255	50
		d) Schutz des ausgleichspflichtigen Schuldners durch Erhalt seiner Einreden gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 i.V.m. §§ 412,	
		404	51
		e) Schutz des ausgleichsberechtigten Schuldners durch Über-	
		gang der Nebenrechte gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 i.V.m.	
		§§ 412, 401	52
		f) Vorrang des Gläubigers gegenüber dem ausgleichsberechtigten Schuldner gemäß § 426 Abs. 2 S. 2	52
	III.	Ergebnis zum Zessionsregreß analog § 255	53
§ 4	Rüc	kbesinnung auf die Gesamtschuld	54
	I.	Ehmanns Versuch einer Typologie der Gesamtschuld	54
	II.	Münchbach: Ausgleichsregelung des § 255 als aliud gegenüber der	
		Gesamtschuld	56
		1. Verständnis Münchbachs vom Inhalt des § 255	57
		a) Wertung aufgrund der erhöhten Schadensersatzhaftung des	
		Schuldners im Außenverhältnis	58
		b) Wertung aufgrund eines Schuldverhältnisses zwischen Schuld-	
		ner und Drittem im Innenverhältnis	58
		c) Ergebnis zum Inhalt des § 255	59
		2. Münchbachs Formel zur Abgrenzung des § 255 von der Gesamt- schuld	59
		a) Zirkelschluß von der Abgrenzungsformel auf den Regelungs-	39
		gehalt des § 255 und der Gesamtschuld	60
		b) § 426 als Ausgleichs- und Regreßregelung	60
		c) § 255 kein aliud, sondern lex specialis	61
		3. Ergebnis zu der Auffassung Münchbachs	63
8 5	Var		64
§ 5		nittelnde Meinungen zwischen Zessionsregreß und Gesamtschuld	04
	I.	Zessionsregreß bei Besitzverlust sowie nachträglicher Sachzerstörung und Sachbeschädigung	64

		Inhaltsverzeichnis	13
	II. III.	Zessionsregreß bei Besitz- und Eigentumsverlust	65
§ 6	Rec	htsprechung	66
§ 7	Eige I.	Regelungsgehalt der Gesamtschuld 1. Voraussetzungen des § 421 S. 1 2. Rechtsfolge der Gesamtschuld: Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 426 Abs. 1 und § 426 Abs. 2	68 68 68
	II.	Regelungsgehalt des § 255	71
	III.	Abgrenzung der Gesamtschuld vom Zessionsregreß 1. Ausgangsfall: L wird die Sache von D gestohlen a) Gesamtschuldlösung b) Lösung im Wege des Zessionsregresses aa) Abtretungserfordernis	72 72 73 74 74 75
		bb) Einseitige Ausgleichsregelung	76
		a) Wortlaut und Systematik des § 255	76
		b) Teleologische und historische Auslegung	77
		Zweite Abwandlung: Die Sache wird von D beschädigt	78
		4. Dritte Abwandlung: D veräußert die Sache mit Genehmigung des E an X	80
		5. Vierte Abwandlung: D veräußert die Sache ohne Genehmigung des E an X a) X gibt die Sache an E zurück b) D leistet an E Schadensersatz c) L leistet an E Schadensersatz	81 81 81 82
	IV.	Ergebnis der eigenen Lösung	83
§ 8		rlegungen zur Entstehungsgeschichte des Zessionsregresses und Fol- ingen de lege ferenda Berechnung des Schadensersatzes bei Besitzverlust	84 84
		Motive des Gesetzgebers: Sinn und Zweck der Schadensersatzregelung Wortlaut und Systematik Ergebnis zur Schadensersatzregelung des § 255	84 84 85
	II.	Zessionsregreß	85
		Die Beweggründe des Gesetzgebers für die Zessionsregelung a) Vermeidung einer Eigentümergemeinschaft b) Berücksichtigung des Traditionsprinzips im Sinne der §§ 929 ff. aa) Erster Entwurf und Motive bb) Zweiter Entwurf und Protokolle cc) Harmonisierung des ersten und des zweiten Entwurfs	85 86 86 87 88 88
		ce, Harmonistering des cisten und des zweiten Entwurs	00

		c) Ergebnis zu den Motiven des Gesetzgebers zum Zessionsregreß	90 91
		a) Erste Formulierungsschwäche: "Ansprüche aus dem Eigentum"	91
		b) Zweite Formulierungsschwäche: "nur gegen Abtretung"	92
		3. Systematische Folgerungen aus dem Zusammenspiel des § 255 mit § 426 und § 985	92
	III.	Ergebnis	94
		Zweites Kapitel	
		Die GoA als Regreßfigur	95
§ 9	Einle	eitung	95
§ 10	Die	sogenannten "auch fremden Geschäfte" in Rechtsprechung und Lite-	
	ratui	r	95
	I.	Anwendbarkeit der GoA bei "auch fremden Geschäften"	96
		Argumente im Widerstreit zwischen Befürwortern und Gegnern der "auch fremden Geschäfte"	07
		Erweiterung des Blickwinkels auf die Regelungen über die Gesamtschuld	97 97
	II.	Die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens	99
	III.	Das Interesse und der Wille des Geschäftsführers an der Übernahme des Geschäftes durch den Geschäftsherrn	
	IV.	Der Aufwendungsersatzanspruch als Regreßanspruch	
	V.	Ergebnis	104
§ 11	Prak	tische Konsequenzen aus der Anwendung der GoA als Regreßfigur . 1	104
	I.	Praktikabilität der Abgrenzungsformel zur Gesamtschuld	104
	II.	Ausgestaltung der GoA im Vergleich mit der Gesamtschuld	105
		1. Freistellungsanspruch vor Befriedigung des Gläubigers	105
		2. Flexible Regreßregelung	106
		3. Gesetzlicher Forderungsübergang	106
		4. Erhalt der Einreden	
		5. Erhalt der Nebenrechte	
		6. Vorrang des Gläubigers	
	III.	Ergebnis	
§ 12	Eige	enes Verständnis der GoA	
	I.	Funktion und Wesen der GoA	i 08
	II.	Abgrenzung der GoA von der Gesamtschuld und dem Zessionsregreß gemäß § 255	108

	Inhaltsverzeichnis	15
	Drittes Kapitel	
	Die sogenannte Rückgriffskondiktion	109
1 1 1	Die Rückgriffskondiktion als Regreßinstitut Dogmatische Begründung I. Praktikabilität der in der Literatur vorgenommenen Abgrenzung zwischen Gesamtschuld und Rückgriffskondiktion II. Ausgestaltung der Rückgriffskondiktion im Vergleich mit der Gesamtschuld V. Ergebnis zu der Bewertung der Rückgriffskondiktion als Regreßfigur V. Eigenes Verständnis von der sogenannten Rückgriffskondiktion Ergebnis zu den verschiedenen Regreßfiguren	110 111 111 112 113
	Zweiter Teil	
	Regreßregelungen im Baurecht unter besonderer Berücksichtigung der Drittschadensliquidation	115
§ 15 E	Einführung	115
	Erstes Kapitel	
	Notwendigkeit von Regreßregelungen	119
F I I	 Ösungsvorschläge in Rechtsprechung und Literatur im Vorfeld einer Regreßregelung Die Entscheidung des BGH vom 27. Juni 1985 – Az.: VII ZR 23/84: Versagung jeglichen Ausgleichs 1. Vorbemerkung zu den notwendigen Weichenstellungen im Vorfeld einer Regreßregelung 2. Die beiden grundlegenden Prämissen des BGH 3. Vorunternehmer kein Erfüllungsgehilfe des Bauherrn im Verhältnis zum Nachunternehmer I. Lösungswege in der Literatur auf der Entscheidungsgrundlage des BGH 1. Kritische Stimmen gegenüber der Weichenstellung des BGH 1. Konzentration der Problematik um die Eigenschaft des Vorunternehmers als Erfüllungsgehilfe des Bauherrn auf die Fälle der Bauverzögerung 2. Entschädigungsanspruch des Zweitunternehmers gegen den Bauherrn aus § 642 V. Stellungnahme zu den Lösungswegen in Rechtsprechung und Litera- 	119 120 121 121 122 124

		1. Erste Prämisse des BGH: Anknüpfung an eine Mitwirkungs- pflicht des Bauherrn zur mangelfreien Erstellung der Vorarbei- ten	96
			۰.0
		2. Zweite Prämisse des BGH: Annahme einer Mitwirkungspflicht anstelle einer Mitwirkungsobliegenheit des Bauherrn 12	:7
		3. Die Lösung von Hochstein	:7
		4. Die Lösung von <i>Kraus</i>	8
	V.	Ergebnis	!9
§ 17	Exku	urs zur Rechtsnatur der Mitwirkungshandlung des Bestellers 13	0
	I.	Bedeutung der Rechtsnatur der Mitwirkungshandlung	0
		1. Aufwendungsersatzanspruch aus § 304	1
		2. Entschädigungsanspruch aus § 642	1
		3. Teilvergütungsanspruch aus § 645 Abs. 1 S. 2	12
		4. Schadensersatzanspruch aus § 286 Abs. 1: Mitwirkungspflicht oder Mitwirkungsobliegenheit des Bestellers?	32
	II.	Die Rechtsansicht des BGH bis zu seiner Entscheidung vom 27. Juni 1985	3
	III.	Literaturmeinungen	5
		1. Mitwirkungshandlung des Bestellers als Obliegenheit	15
		2. Einstufung der Mitwirkungshandlung als Pflicht	6
		3. Vermittelnde Meinungen	6
		4. Meinungen, die eine Stellungnahme zur Rechtsnatur der Mitwirkungshandlung des Bestellers für entbehrlich halten	37
	IV.	Entbehrlichkeit einer Stellungnahme?	17
	V.	Stellungnahme zu den drei übrigen Meinungen	19
		1. Wortlaut und Systematik der §§ 642 ff	9
		2. Sinn und Zweck der §§ 642 ff. unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Motive	39
	VI.		
e 10			
8 18		ne Lösung im Anschluß an <i>Kraus</i> : Vorrang der §§ 642 ff. vor einer reßregelung	12
	I.	Gegenansprüche des geschädigten Nachunternehmers gegen den Bauherrn, die eine Lösung im Dreiecksverhältnis ermöglichen 14	12
	II.	Ansprüche des Nachunternehmers gegen den Vorunternehmer 14	15
	III.	Das Konkurrenzverhältnis zwischen den §§ 642 ff. und der Drittschadensliquidation	ļ 7
	IV	Frgehnis 14	10

		Inhaltsverzeichnis	17
		Zweites Kapitel	
		Anwendungsbereich der Gesamtschuld	150
§ 19		sche Fallkonstellationen und ihre Lösung im Lichte der im ersten entwickelten Gesamtschuldkonzeption	
	II.	lungen Ergänzung der Ausgleichsmechanismen im Dreiecksverhältnis durch	
		die Regreßregelungen der Gesamtschuld	151
§ 20	Abw I.	eichende Lösungen in Rechtsprechung und Literatur Die Entscheidungen des OLG Hamm vom 9. November 1990 – Az.: 26 U 23/90, vom 10. Januar 1992 – Az.: 26 U 82/91 und vom	
		30. März 1995 – Az.: 17 U 205/93	
		 Ablehnung der Gesamtschuld Berechtigte GoA 	
		3. Unberechtigte GoA gemäß den §§ 684, 812	
		4. Ablehnung der Drittschadensliquidation	
	II.	Die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 26. Januar 1988 – Az.: 7 U 284/86 und die Entscheidung des OLG München vom 3. Juli 1987 – Az.: 14 U 840/86: Versagung jeglichen Ausgleichs	
	III.	Lösung im Wege des Zessionsregresses analog § 255	
	IV.	Ergebnis	
	1 7 .	Ligeoms	103
		Drittes Kapitel	
		Der verbleibende Anwendungsbereich für die GoA	
		und die sogenannte Rückgriffskondiktion	163
§ 21	Das	Zusammenspiel von berechtigter und unberechtigter GoA	164
	I.	Funktion der berechtigten GoA	164
	II.	Verhältnis der berechtigten GoA zum Vertragsrecht	165
	III.	Die unberechtigte GoA als notwendiges Pendant zur berechtigten GoA entsprechend dem Verhältnis von Bereicherungs- und Vertragsrecht	166
8 22	D:-		
8 22	chen	sogenannte Rückgriffskondiktion und die Problematik der nachträgli- Fremdtilgungsbestimmung	167
	I.	Abwicklung im Dreiecksverhältnis nach Maßgabe der zugrunde liegenden Verträge	
	II.	Regreßansprüche im Wege der sogenannten Rückgriffskondiktion? .	168
	III.	Der Weg von der nachträglichen Fremdtilgungsbestimmung über den einhergehenden Fremdgeschäftsführungswillen zur GoA	170
	IV.	Ergebnis	171

Viertes Kapitel

	Fäl	le der Drittschädigung infolge obligatorischer Gefahrentlastung	172
§ 23	Vorb	emerkung	172
§ 24		ingen, die einen Ausgleich zwischen dem geschädigten Zweitunterner und seinem Vertragspartner, dem Bauherrn, suchen	175
		156/74: Vergütungsanspruch des geschädigten Zweitunternehmers	176
		analog § 645	
		2. Extensive Anwendung des § 645	
		a) Erste Analogie: Anwendung des § 645 auf sonstige Fälle, bei denen die Leistungsstörung auf ein willentliches Verhalten	
		des Bestellers zurückzuführen istb) Zweite Analogie: Anwendung des § 645 auf Fälle der Dritt-	
		verantwortung	
		aa) Planwidrige Regelungslücke des Gesetzes	
	II.	bb) Vergleichbare Interessenlage	180
	11.	47/80	181
	III.	Ergebnis	
§ 25		ingswege, die eine Schadensabwicklung zwischen dem geschädigten	
	Zwe	itunternehmer und dem Erstunternehmer herbeiführen	183
	I.	Ansprüche des geschädigten Zweitunternehmers gegen den Erstunternehmer aus eigenem Recht	183
		1. Die Entscheidung des BGH vom 9. April 1984 – Az.: II ZR	105
		234/83: Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 wegen einer	40.
		Besitzverletzung	
		a) Umfang des Besitzschutzes	
		b) Besitzschutz zwischen Mitbesitzern	
		2. Die Rechtsfigur der "Vertretung im Vertrauen (V. i. V.)"	
		3. Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 wegen einer Verlet-	107
		zung des "wirtschaftlichen Eigentums"	190
		4. Ergebnis zu den Lösungen, die dem geschädigten Zweitunternehmer eigene Rechte gegen den Erstunternehmer zusprechen	101
	II.	Lösungen, die dem Zweitunternehmer ein Vorgehen aus abgetrete-	171
	11.	nem Recht des Bauherrn ermöglichen	191
		1. Lehre vom normativen Schaden	
		2. Drittschadensliquidation	193
		3. Die Entscheidung des BGH vom 30. September 1969 – Az.: VI ZR 254/67: Spagat zwischen der Drittschadensliquidation und	105
	III.	der Lehre vom normativen Schaden	
	111.	Ergeoms zu den Losungswegen in Rechtspiechung und Literatur	170

		Inhaltsverzeichnis	19
§ 26	Die 1	Lehre vom normativen Schaden im Detail	197
	I.	Methodischer Lösungsansatz	197
	II.	Problematik der Folgeschäden	199
	III.	Abtretungserfordernis analog § 281	201
		1. Analoge Anwendung des § 281 in den Fällen der Sachmängelhaftung	
		2. Analoge Anwendung des § 281 auf das umgekehrte Rollenverhältnis von Abtretungsberechtigtem und Abtretungsverpflichtetem	
		a) Planwidrige Regelungslücke des Gesetzes: Die Zessionsregelung des § 281 im Blickfeld der Gesamtschuld und des Zessionsregresses gemäß § 255	
		b) Schutzzweck des § 281	
		c) Vergleichbarer Schutzzweck zugunsten des Bauherrn als Abtretungsverpflichtetem	
		d) Vergleichbarer Schutzzweck zugunsten des Zweitunternehmers als Abtretungsberechtigtem	
		3. Ergebnis zu den Voraussetzungen für eine analoge Anwendung	
		des § 281	
	IV.	Einschränkung der Differenzhypothese	
	V.	Ergebnis zu der Kritik an der Lehre vom normativen Schaden $\ldots.$	212
§ 27	Die 1	Lehre von der Drittschadensliquidation	213
	I.	Methodischer Lösungsansatz	
	II.	Sachgerechte Abwicklung von Folgeschäden	
	III.	Drittschadensersatz und Übertragungsmechanismus analog § 281	214
		1. Vorstellungen des Gesetzgebers zum Drittschadensersatz	216
		2. Rechtsfortbildung im Sinne der Drittschadensliquidation: Voraussetzungen und Rechtsfolge	217
		3. Erstreckung der Drittschadensliquidation auf vertragliche Anspruchsgrundlagen trotz fehlenden Vertragsbandes zwischen dem	
		Dritten und dem Schuldner	217
		4. Übertragungsmechanismus analog § 281	220
		5. Ergebnis zum Drittschadensersatz	220
	IV.	Berücksichtigung der Differenzhypothese	221
	V.	Zwischenergebnis	221
	VI.	Unberechtigte Einreden des Schuldners gemäß § 404	221
	VII.	Wertungswiderspruch zu dem Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	223
	VIII.	Umgehung des Deliktsrechts	225
	IX.	Durchbrechung des Dogmas vom Gläubigerinteresse	
	X.	Ergebnis zu der Kritik an der Drittschadensliquidation	227
§ 28	Entw	ricklung eines eigenen Lösungsweges	
	I.	Methodischer Lösungsansatz	228

	II.	Ermittlung der eigentlichen Ursache für die Probleme in den Fällen der obligatorischen Gefahrentlastung im Werkvertragsrecht	228
	III.	Rechtsfortbildung im Sinne des zuvor entwickelten Lösungsansatzes: Möglichkeit einer teleologischen Reduktion der §§ 946 ff.,	•••
		93 ff.?	
	IV.	Alternative Lösungswege	231
		1. Weiterentwicklung der Lehre vom normativen Schaden aufgrund der im ersten Teil entwickelten Gesamtschuldkonzeption	232
		2. Reform des Drittschadensersatzrechtes durch Anknüpfung an die geltenden Bestimmungen zum Drittschadensersatz in Form der	
		\$\\$ 844, 845	232
		Abs. 1 in den Fällen der obligatorischen Gefahrentlastung	233
		b) Rechtsfolge bei der Berechtigung zum Drittschadensersatz	236
		3. Beschränkung der Berechtigung zur Drittschadensliquidation auf deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen und Überleitung gemäß	
		§ 426 Abs. 2 S. 1	237
	V.	Ergebnis	239
§ 29		eile eines originären deliktsrechtlichen Schadensersatzanspruchs des hädigten Dritten analog §§ 823 Abs. 1, 844 Abs. 1 im Vergleich mit	
	den l	bisherigen Lösungen	239
	I.	Methodischer Lösungsansatz	
	II.	Ersatz für Folgeschäden	
	III.	Originärer Schadensersatzanspruch	
	IV.	Versagung vertraglicher Schadensersatzansprüche	243
	V.	Berücksichtigung der Differenzhypothese	
	VI.	Vermeidung unberechtigter vertraglicher Einreden	
	VII.	Klares Abgrenzungsmodell des vertraglichen Drittschutzes vom	
		deliktsrechtlichen Drittschadensersatz	246
	VIII.	Ergebnis	248
§ 30	Neue	Ansätze zur Kritik an der hier entwickelten Lösung	249
	I.	Drittschadensregulierung durch den Dritten anstelle einer Drittscha-	
		densliquidation durch den Gläubiger	
	II.	Unliebsame Gläubigermehrheiten	
	III.	Durchbrechung des deliktsrechtlichen Enumerativ prinzips $\ldots\ldots\ldots$	
	IV.	Neue Willkür der Ergebnisse	
	V.	Haftungserweiterung zu Lasten des Erstunternehmers	
	VI.	Ergebnis	252
§ 31	Exkı	ırs: Überlegungen de lege ferenda	252
	I.	Anknüpfung an die Überlegungen der Schuldrechtskommission	252
	II.	Ergänzung des § 644 durch einen neuen Absatz 2	
	III.	Erläuterung des § 644 Abs. 2 n.F.	255
		1 Anwendungshereich	255

		Inhaltsverzeichnis	21
		Voraussetzungen Rechtsfolge	
	IV.	-	
	V.	Kritik an der vorgeschlagenen Gesetzesänderung	
		1. Verstoß gegen Art. 14 GG	
		2. Wertungswiderspruch mit den Vorschriften der §§ 946 ff., 93 ff.	
		und sonstigen eigentumsrechtlichen Vorschriften	260
	VI.	Ergebnis	
		To 0 77 % 1	
	G	Fünftes Kapitel	
	Gre	enzfälle im Spektrum zwischen vertraglichem Schadensausgleich, deliktsrechtlichem Drittschadensersatz und Regreß	261
§ 32	der	gruppierung der Fallkonstellation in Abhängigkeit von der Frage nach Eigenschaft des Zweitunternehmers als Erfüllungsgehilfe des Bau-	
		n	262
	I.	Pflicht des Bauherrn zur rechtzeitigen Bereitstellung des Grundstücks	262
	II.	Pflicht des Bauherrn zur mangelfreien Erbringung der Vorarbeiten .	263
		1. Abgrenzung zwischen Obliegenheit und Pflicht	263
		2. Gewährleistungspflicht des Bauherrn gegenüber dem Zweitunter-	
		nehmer?	263
	III.	Allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn	264
	IV.	Ergebnis	265
§ 33		Auswahl der adäquaten Ausgleichsregelung im Vorfeld einer Regreß-	265
		ng	
	I.	Eigener Lösungsvorschlag: Differenzierung in Abhängigkeit von der eingetretenen Leistungsstörung	265
	II.	Nochmals: Die Entscheidung des BGH vom 27. Juni 1985 – Az.:	200
	11.	VII ZR 23/84	267
		1. Schadensersatzanspruch des Zweitunternehmers gegen den Bau-	
		herrn aus § 286 Abs. 1	268
		2. Entschädigungsanspruch des Zweitunternehmers gegen den Bau-	
		herrn aus § 642	
		3. Drittschadensliquidation	
		4. Ergebnis	
	III.	Nochmals: Alternative Lösungswege in der Literatur	
		1. Der Vorunternehmer als Erfüllungsgehilfe des Bauherrn	272
		2. Drittschadensliquidation	
		3. Schadensersatzanspruch analog § 645	275
	IV	Ergebnis	275

Sechstes Kapitel

			Schlußbetrachtungen zum Regreß des Bauunternehmers	276
§ 3	34	Allge I.	meines Lösungsschema zur Bewältigung von Regreßsituationen Erste Fallgruppe: Fälle der Alleinverpflichtung des Zweitunterneh-	
			mers als möglicher Regreßberechtigter	
		II.	Zweite Fallgruppe: Fälle der Mehrverpflichtung	279
		III.	Dritte Fallgruppe: Fälle der Alleinverpflichtung des Erstunternehmers als möglicher Regreßgegner	279
§ 3	35	Besc	onderheiten bei Verträgen, denen die VOB/B zugrunde liegt	281
		I.	Der Regelungsgehalt der §§ 6 Nr. 6, 9 Nr. 3 VOB/B für die Fälle	
			der Bauverzögerung	
		II.	Die spezielle Gefahrtragungsregelung der §§ 7, 12 Nr. 6 VOB/B	284
		III.	Die Ausgleichsregelungen des § 10 Nr. 2-6 VOB/B im Innenverhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer	286
		IV.	Die Vergütungsregelung des § 2 Nr. 8 VOB/B als weitere Ein-	200
			schränkung des Anwendungsbereichs der GoA	287
§ 3	36	Resü	imee	
			D. tv #7.11	
			Dritter Teil	
		D	ie Drittschadensliquidation außerhalb des Werkvertragsrechts	289
§ 3	37	Obli	gatorische Gefahrentlastung im Kaufrecht	289
		I.	Unterschiede zu den Fällen der obligatorischen Gefahrentlastung im	
			Werkvertragsrecht	289
			1. Abweichende Interessenlage im Kaufrecht bezüglich des Zeit-	200
			punktes des Gefahrübergangs	
			Drittschadensliquidation im Kaufrecht	
			4. Ergebnis	
		II.	Problemlösung unter Berücksichtigung der aufgezeigten Unter-	
			schiede	292
			1. Überwindung des Trennungsprinzips durch Anpassung der	202
			Eigentumsverhältnisse an die Gefahrtragung	
			Drittschadensliquidation und Forderungsübergang gemäß § 426	293
			Abs. 2 S. 1	294
		III.	Unterschiede zu den Fällen der obligatorischen Gefahrentlastung im	
			Werkvertragsrecht bezüglich des vertraglichen Drittschutzes	295
			Abweichende Interessenlage im Kaufrecht hinsichtlich der Dritt- begünstigung des Frachtvertrages	206
			Konsequenzen für den vertraglichen Drittschutz im Kaufrecht	

		Inhaltsverzeichnis	23
		3. Besonderheiten des HGB-Transportrechts	298
		4. Das Konkurrenzverhältnis von deliktsrechtlichem Drittschadensersatz und vertraglichem Drittschutz	
		5. Auswirkungen für die bisher an der Drittschadensliquidation geäußerte Kritik	301
	IV.	Exkurs: Lösung de lege ferenda	303
		Vorschlag der Schuldrechtskommission: Beschränkung des § 447 auf den Handelskauf	303
		2. Kritik an dem Vorschlag der Schuldrechtskommission in der Literatur	306
		3. Ergänzung des § 447 durch einen neuen § 447 a	307
	V.	Ergebnis zu den Fällen der obligatorischen Gefahrentlastung im Kaufrecht	308
§ 38	Fälle	e der mittelbaren Stellvertretung	309
	I.	Untergang und Verschlechterung des Auftragsgutes	
		1. Drittschadensliquidation	
		2. Kritik an der Drittschadensliquidation	311
		3. Vergleich mit den Fällen der obligatorischen Gefahrentlastung im Kaufrecht	311
		4. Problemlösung	
		5. Lösung de lege ferenda in Anlehnung an das Kaufrecht	313
		6. Möglichkeiten der Rechtsvereinheitlichung im allgemeinen Schuldrecht für sämtliche Fälle der obligatorischen Gefahrentlastung	
		7. Ergebnis	
	II.	Verzugsfälle	314
		1. Anknüpfungspunkte für eine Rechtfertigung der Drittschadensliquidation in den Fällen des Verzugs	315
		2. "Zufällige Schadensverlagerung" oder Ausuferung der Drittscha-	
	***	densliquidation?	
	III.		
§ 39		utsfälle	318
	I.	Drittschadensliquidation trotz bestehender deliktsrechtlicher Ausgleichsansprüche des Dritten gegen den Schädiger	319
	II.	Schadensverlagerung auf vertraglicher Ebene als Prämisse der Drittschadensliquidation	320
	III.	Interessenlage bei den Obhutsverhältnissen unter der Prämisse der Drittschadensliquidation	320
	IV.	Vergleich mit der Interessenlage in den Fällen der obligatorischen Gefahrentlastung im Kaufrecht	321
	V.	Lösung über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?	
§ 40	Abso	chließende Stellungnahme zu der Lösung von Junker	324
	I.	Die Rechtsfigur der "Vertretung im Vertrauen (V. i. V.)"	

24		Inhaltsverzeichnis	
	II.	Das "wirtschaftliche Eigentum" als "sonstiges Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1	328
§ 41	Erge	bnis zum dritten Teil	331
		Schluß	333
§ 42	Folg	erungen für das allgemeine Regreßrecht	333
§ 43	Gesa	amtergebnis	337
		Literaturverzeichnis	338
		Gesetzesmaterialien	349
		Sachwartverzeichnis	350

Einleitung

§ 1 Vorbemerkungen

I. Problemstellung

Der Regreß ist ein Rechtsinstitut zum Ausgleich von Leistungen innerhalb eines Dreiecksverhältnisses. Dem vom Gläubiger in Anspruch genommenen Schuldner wird die Möglichkeit eingeräumt, von einem Dritten Ersatz zu verlangen. Typische Fallkonstellationen dieser Rückgriffsproblematik finden sich regelmäßig im Baurecht, da hier verschiedene Unternehmer mit der Fertigstellung eines Bauobjektes beschäftigt sind. Treten Baumängel auf, haben diese in der Regel Auswirkungen auf die Werkleistungen anderer am Bau tätiger Unternehmer. Nimmt der Bauherr einen der Bauunternehmer auf Mängelbeseitigung in Anspruch, stellt sich das Problem, ob und ggf. wie dieser gegen andere Bauunternehmer Regreß üben kann.

Zur Lösung der insbesondere im Baurecht auftretenden Regreßprobleme haben Rechtsprechung und Literatur zahlreiche Regreßfiguren entwickelt. Neben der Gesamtschuld sind der Zessionsregreß analog § 255¹, die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) und die sogenannte Rückgriffskondiktion aus dem Bereicherungsrecht herangezogen worden. Ebenfalls erörtert werden Ausgleichsregelungen im Wege der Drittschadensliquidation, wobei die Rechtsnatur und der Anwendungsbereich dieses Rechtsinstituts bis heute ungeklärt sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß es sich hier ebenfalls um eine Regreßfigur zur Abwicklung von Schadensfällen im Dreiecksverhältnis handelt, auch wenn die dabei auftretenden Konkurrenzprobleme mit anderen Regreßfiguren bisher zumeist unberücksichtigt geblieben sind.

Den zentralen Streitpunkt der Auseinandersetzung bildet zumeist die Frage nach der Abgrenzung von Gesamtschuld und Zessionsregreß analog § 255, wobei andere Regreßfiguren in den Hintergrund treten. Da aber auch diese Abgrenzungsfrage bis heute nicht abschließend geklärt ist, besteht in Rechtsprechung und Literatur nach wie vor eine Rechtsunsicherheit im Umgang mit den unterschiedlichen Regreßfiguren.² Dabei handelt es sich

¹ Paragraphen ohne nachfolgende Angabe eines Gesetzes sind solche des BGB.

² Darauf hat schon Rüβmann, Gesamtschuld, JuS 1974, 292 (293), hingewiesen: "So wenig die Rechtsprechung über einen allgemeinen Trend auf Ausweitung der

26 Einleitung

nicht nur um ein rein dogmatisches Abgrenzungsproblem; auch unter praktischen Gesichtspunkten treten erhebliche Unterschiede auf. So setzt beispielsweise der Zessionsregreß analog § 255 ebenso wie die Drittschadensliquidation analog § 281 eine Abtretung voraus, während es bei der Gesamtschuld gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 zum gesetzlichen Forderungsübergang kommt. Daneben entscheidet die Wahl des Regreßweges zugleich über die Fragen der Geltendmachung vertraglicher Einreden, des Übergangs vertraglicher Nebenrechte, der Verjährung, des Umfangs des Schadensausgleichs sowie eines Freistellungsanspruchs bereits vor Befriedigung des Gläubigers. Hält man sich die Tragweite dieser Entscheidung vor Augen, so gilt es sorgfältig zwischen den verschiedenen Regreßfiguren im Zivilrecht abzuwägen, die von Rechtsprechung und Literatur entwickelt worden sind.

II. Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, die Strukturen im Regreßrecht zu vereinfachen. Es soll gezeigt werden, daß es neben der Gesamtschuld grundsätzlich keiner weiteren Regreßinstitute bedarf, um im Einzelfall zu einer angemessenen Ausgleichsregelung zu gelangen. Dies liegt zum einen daran, daß die Regelungen des BGB zur vertraglichen und deliktsrechtlichen Schadensabwicklung in einer Vielzahl von Fällen bereits zu sachgerechten Ergebnissen führen; die Frage nach einer Regreßregelung stellt sich überhaupt nicht mehr. Zum anderen wird sich die Gesamtschuld als diejenige Regreßfigur erweisen, die in Übereinstimmung mit den Wertungen des Vertragsrechts den Interessen aller Beteiligten am besten gerecht wird. Sowohl unter dogmatischen als auch unter praktischen Gesichtspunkten führt sie in der Vielzahl aller Regreßfälle zu einer zufriedenstellenden Lösung.

III. Gang der Darstellung

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist mit ihrem ersten Teil eine abstrakte Untersuchung der unterschiedlichen Regreßfiguren im deutschen Zivilrecht. Im ersten Kapitel wird dabei der Frage nach der Abgrenzung von Gesamtschuld und Zessionsregreß analog § 255 nachgegangen, da sie den Kernpunkt der Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Literatur bildet. Der Zessionsregreß analog § 255 ist vornehmlich von Selb zur Lösung der Fälle der sogenannten gestuften Haftung entwickelt worden. Er tritt zunehmend in Konkurrenz zur Gesamtschuld. Daneben werden auch

Gesamtschuldregeln hinaus klare Strukturen der Abgrenzung der Gesamtschuld von anderen Schuldnermehrheiten erkennen läßt, so wenig ist ein Blick in die Literatur geeignet, die Verwirrung um diesen Problemkomplex zu beseitigen." An dieser Verwirrung hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

Einleitung 27

die GoA und die Rückgriffskondiktion als Lösungswege erörtert. Ausgehend von der Darstellung der Gesamtschuld und des Zessionsregresses soll daher im Anschluß im zweiten und dritten Kapitel das Augenmerk auf diese Regreßfiguren gelenkt werden, die in Rechtsprechung und Literatur zumeist isoliert betrachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der GoA in den sogenannten Fällen der "auch fremden Geschäfte", die bislang noch nicht in den Gesamtzusammenhang der unterschiedlichen Regreßfiguren des BGB eingeordnet worden sind. Der Vergleich mit der Gesamtschuld eröffnet aber gerade hier – sowohl unter dogmatischen als auch unter praktischen Gesichtspunkten – eine neue Perspektive, die es erlaubt, die GoA auf ihren ursprünglichen Anwendungsbereich, die Fälle des rein altruistischen Handelns, zurückzuführen. Entsprechendes gilt für die sogenannte Rückgriffskondiktion, so daß sich im Ergebnis die Gesamtschuld als das zentrale Regreßinstitut des BGB entpuppt.

Im zweiten Teil der Arbeit werden zunächst die abstrakten Ergebnisse des ersten Teils anhand typischer Fallkonstellationen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung überprüft und ergänzt. Da es in der Rechtspraxis regelmäßig im Baurecht zu Regreßproblemen kommt, handelt es sich dabei insbesondere um Regreßansprüche zwischen Bauunternehmern. Diese Fallkonstellation leitet zu dem eigentlichen Schwerpunkt des zweiten Teils der Arbeit über, der Untersuchung der Drittschadensliquidation. Die Anknüpfung an das Werkvertragsrecht ermöglicht eine Neubewertung der Drittschadensliquidation, die sich im Rahmen der vorwiegend am Kaufrecht orientierten Betrachtungsweise von Rechtsprechung und Literatur nur schwer erschließt.

Inwieweit Regreßregelungen überhaupt erforderlich sind, wird im ersten Kapitel untersucht. Im Vorfeld einer Regreßlösung ist zunächst der Frage nachzugehen, ob nicht bereits die vertraglichen und gesetzlichen Ausgleichsmechanismen, die das BGB vorsieht, eine sachgerechte Schadensabwicklung ermöglichen. Praktischer Anknüpfungspunkt sind Fälle der Bauverzögerung, die in Rechtsprechung und Literatur Anlaß zu zahlreichen Meinungsstreitigkeiten gegeben haben. Im Rahmen der Auseinandersetzung besteht Gelegenheit, den Besonderheiten des Werkvertragsrechts nachzugehen und notwendige Vorfragen, beispielsweise die Frage nach der Rechtsnatur der Mitwirkungshandlung des Bestellers, abzuklären.

Im zweiten Kapitel werden die Fallvarianten analysiert, bei denen ein gemeinsames Fehlverhalten mehrerer Bauunternehmer zu einer Leistungsstörung führt. Es handelt sich hier um typische Anwendungsfälle der Gesamtschuld, so daß die Regreßregelungen des § 426 Abs. 1 und Abs. 2 noch einmal unter praktischen Gesichtspunkten beleuchtet werden können. Daran schließt sich an die im Baurecht eher selten vorkommende Konstellation, bei der ein Unternehmer tätig wird, ohne hierzu dem Bauherrn gegen-